

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises OPR vom 23. Juli 2007
- 1.2. Satzung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Rheinsberg – Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.08.2007
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Trink- & Abwasserverbandes Lindow - Gransee auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Banzendorf
- 2.3. Anerkennung der Gemeinde Temnitztal als „Ausflugsort“
- 2.4. Öffentliche Aufforderung
- 2.5. Bekanntmachung über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten sowie das Befahren mit Kfz in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin
- 2.6. – 2.10. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.11. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

3. Beschlüsse des Kreistages – 12. Juli 2007

- 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2007 – 224/1 Haushaltssatzung 2007 mit Anlagen
 - 3.1.2. 2007 – 225/1 Haushaltssicherungskonzept 2007
 - 3.1.3. 2007 – 226 Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 3.1.5. Antrag der CDU-Fraktion – Abberufung/Berufung eines sachkundigen Einwohners aus/in den Rechnungsprüfungsausschuss
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2007 – 228 Grundstücksverkauf Containersiedlung in Kyritz, Rehfelder Weg 21
 - 3.2.2. 2007 – 054/1 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neuruppin

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 23. Juli 2007**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 29 sowie 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in Verbindung mit § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 12.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beträgt monatlich 75,00 €.

§ 2 Wegstreckenentschädigung

Es wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2007 in Kraft.
2. Zeitgleich tritt der Beschluss des Kreistages Neuruppin vom 04.02.1993 über die Entschädigung für den Kreisjagdberater (196/1993) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 23. Juli 2007

Christian Gilde
Landrat

1.2. **Bekanntmachungsanordnung**

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die am 07.06.2007 beschlossene Satzung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ sowie die am 04.07.2007 unter Az. 30/15 ZV Herzberg 0701 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung bekannt.

Neuruppin, 04.07.2007

Christian Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ hat am 07.06.2007 die Satzung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg genehmigt.

Christian Gilde
Landrat

Siegel

Satzung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194)) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ vom 07. Juni 2007 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde folgende Verbandssatzung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ erlassen:

§ 1

- (1) Sämtliche Verbandsmitglieder, die Gemeinden Herzberg(Mark) und Rühnick, und die Städte Lindow (Mark) und Fontanestadt Neuruppin, scheiden auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. Juni 2007 nach Maßgabe der in der Verbandsversammlung vom 18. April 2007 beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung (Anlage zu dieser Satzung) aus dem Zweckverband aus.
- (2) Der Zweckverband wird gemäß § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg mit Wirkung zum 1. Juli 2007, 0:00 Uhr aufgelöst.
- (3) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.05.2006 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2007 0:00 Uhr mit der Maßgabe aufgehoben, dass der Vorstand und der Vorsitzende der Verbandsversammlung ermächtigt sind, die eventuell noch nach diesem Stichtag zur Erfüllung der Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlichen Willenserklärungen für den Zweckverband abzugeben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Lindow, den 07.06.2007

Roland Fröhlich
Verbandsvorsteher

Anlage**Auseinandersetzungsvereinbarung**

Zwischen dem Zweckverband „Gewerbepark Herzberg/Mark“, vertreten durch den Verbandsvorsteher, sowie den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
Straße des Friedens 20 in 16835 Lindow,

– im folgenden Zweckverband –
und

der Gemeinde Herzberg (Mark),
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lindow sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Straße des Friedens 20, 16835 Lindow,

der Stadt Lindow (Mark),
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lindow sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Straße des Friedens 20, 16835 Lindow,

der Gemeinde Rühnick,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lindow sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Straße des Friedens 20, 16835 Lindow,

der Fontanestadt Neuruppin,
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
Karl-Liebnecht Str. 38, 16816 Neuruppin
– im folgenden Mitgliedsgemeinden –

Vorbemerkungen

Die Gemeinden Herzberg (Mark), Rühnick, Lindow (Mark) und die Fontanestadt Neuruppin sind Mitglieder des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“. In der Verbandsversammlung vom 28.11.2006 wurde die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen, da der Zweck, Gewerbebetriebe auf den dem Zweckverband gehörenden Grundflächen anzusiedeln, im angestrebten Ausmaß nicht gelungen ist und voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht gelingen wird. Die Auflösung soll mittels der nachstehenden Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgen.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die zur Auseinandersetzung über das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes erforderlichen Vereinbarungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG, § 13 Verbandssatzung) zu treffen.

Maßgeblich für die Verteilung der Schulden auf die Mitgliedsgemeinden soll das Verhältnis sein, in welchem die Mitgliedsgemeinden gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung an der Verbandsumlage beteiligt sind:

Herzberg (Mark) zu	58 %
Lindow (Mark) zu	26 %
Rühnick zu	10%
Fontanestadt Neuruppin zu	6%

Der Gewerbepark liegt nicht im Territorium der Fontanestadt Neuruppin. Aus diesem Grund verfolgt die Fontanestadt Neuruppin keine strategischen Interessen mit der Entwicklung dieses Gebietes und ist an einer Beteiligung am Grundvermögen des Zweckverbandes nicht interessiert. Aus diesem Grunde verzichtet sie auf ihren Grundvermögensanteil. Sie ist damit von jeglichen zukünftigen Verpflichtungen (ausgenommen der Schuldenübernahme gemäß dieser Vereinbarung) entbunden.

Für die Grundvermögensverteilung finden somit folgende Quoten Anwendung.

Herzberg (Mark) zu	61,70%
Lindow (Mark) zu	27,66 %
Rühnick zu	10,64%
Fontanestadt Neuruppin zu	0,00 %

Einzige Wirtschaftsgüter sind die sich im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Grundflächen des Gewerbeparks, und zwar:

Grünland und Betriebsflächen in einer Größe von 116.283 m²,
Wege- und Straßenflächen in einer Größe von 11.861 m².

Der Zweckverband besitzt per 31.12.2006 ein Anlagevermögen in Höhe von 734.548 EUR.

Die Grundflächen werden mit 6,3169 EUR pro Quadratmeter bewertet. Die Straßenflächen bleiben ohne Bewertung. Diese werden der Gemeinde Herzberg nach Maßgabe des Städtebaulichen Vertrages vom 20.03.1995 übereignet. Die Notarkosten des entsprechenden Vertrages trägt der Zweckverband.

Das mit Vertrag vom 13.06.1994 in Anspruch genommene Kommunaldarlehen betrug ursprünglich 3.205.800,10 EUR. Der Darlehenssaldo per 31.12.2006 beträgt 2.744.933,82 EUR. Der Darlehenssaldo wird am 1. Juli 2007 voraussichtlich 2.590.212,77 EUR betragen.

§ 1**Ausscheiden der Zweckverbandsgemeinden**

Mit Ablauf des 30. Juni 2007 scheidet sämtliche Mitgliedsgemeinden aus dem Zweckverband aus. Der Zweckverband löst sich damit zum 30. Juni 2007, 24:00 Uhr auf und überträgt mit Wirkung zum 1. Juli 2007 (Stichtag) das Vermögen und die Schulden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf die Mitgliedsgemeinden.

§ 2**Übertragung des Grundvermögens**

(1) Der Zweckverband ist Eigentümer folgender Grundstücke:

Flur 2	Flurstück 47, Größe 368 m ² , Wegefläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
Flur 2	Flurstück 430 Größe 6 m ² Straßenfläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg Blatt 1016
Flur 2	Flurstück 431 Größe 2.977 m ² Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg Blatt 1016
Flur 2	Flurstück 432 Größe 30 m ² Straßenfläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg Blatt 1016
Flur 2	Flurstück 433 Größe 129 m ² Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg Blatt 1016
Flur 2	Flurstück 351 Größe 8.219 m ² , Straßenfläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016

- Flur 2 Flurstück 352 Größe 1.379 m², Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 359 Größe 84.140 m², Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 361 Größe 1.377 m², Straßenfläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 362 Größe 2.351 m², Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 363 Größe 1.693 m², Straßenfläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 364 Größe 3.074 m², Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 365 Größe 168 m², Straßenfläche eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016
- Flur 2 Flurstück 366 Größe 22.233 m², Grünland eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 1016

- (2) Diese Grundstücke – mit Ausnahme der Straßen- und Wegeflächen, welche in das Alleineigentum der Gemeinde Herzberg übertragen werden – werden vom Zweckverband zum Stichtag den Mitgliedsgemeinden ohne jede Gegenleistung übereignet, und zwar jeweils

der Gemeinde Herzberg (Mark) zu einem ideellen Anteil von 61,70%,
 der Stadt Lindow (Mark) zu einem ideellen Anteil von 27,66 %,
 der Gemeinde Rühnick zu einem ideellen Anteil von 10,64 %
 und
 der Fontanestadt Neuruppin zu einem ideellen Anteil von 0,00 %.

- (3) Die Übereignung erfolgt ohne Gewährleistung hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke. Rechte Dritter sowie Miet- und Pachtverhältnisse bestehen unverändert fort.
- (4) Unabhängig vom formellen Übergang des Eigentums an diesen Grundstücken nimmt die künftige Eigentümergemeinschaft (aus den Mitgliedsgemeinden Herzberg, Lindow und Rühnick) die Grundstücke mit sämtlichen Lasten und Nutzungen am Stichtag in Besitz.
- (5) Vermessungs-, Beurkundungs- und Gerichtskosten trägt der Zweckverband, soweit sie spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag eingehend in Rechnung gestellt werden und die Geldmittel des Zweckverbandes zur Zahlung ausreichen. Im Übrigen trägt die künftige Eigentümergemeinschaft diese Kosten.
- (6) Die künftige Eigentümergemeinschaft ist sich darüber einig, dass nach wie vor primär der Zweck verfolgt wird, Gewerbebetriebe auf den Grundstücken anzusiedeln, sei es durch Vermietung, Verpachtung oder Verkauf.
- (7) Die künftige Eigentümergemeinschaft beauftragt und bevollmächtigt das Amt Lindow mit der Verwaltung der Grundstücke. Das Amt vertritt die Eigentümergemeinschaft in allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten einschließlich Vermietung, Verpachtung und Verkauf sowie der Entgegennahme von Geld- und Sachleistungen. Die Einzelheiten über das Innenverhältnis zum Bevollmächtigten werden durch eine gesonderte Vereinbarung bestimmt. Solange diese nicht zustande gekommen ist, darf das Amt Lindow namens der Eigentümergemeinschaft über die Grundstücke nicht ohne die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden verfügen.

§ 3

Verteilung des beweglichen Vermögens und der Forderungen

- (1) Eventuelle bewegliche Vermögensgegenstände und noch offene Forderungen sollen bis zum Stichtag durch den Zweckverband veräußert und übereignet bzw. eingetrieben oder abgetreten werden.
- (2) Verbleibende bewegliche Vermögensgegenstände gehen in das Gesamthandseigentum der künftigen Eigentümergemeinschaft über.
- (3) Verbleibende Forderungen werden entsprechend den in der Präambel genannten Anteilen an die Mitgliedsgemeinden abgetreten. Den jeweiligen Schuldner ist dies durch den Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Schuldner können an jede der Mitgliedsgemeinden in voller Höhe schuldbefreiend leisten; eine Aufteilung der entgegengenommenen Leistung erfolgt im Innenverhältnis. Dabei sind entstandene Aufwendungen gegen zu rechnen.
- (4) Eventuell am Stichtag vorhandene restliche Finanzmittel werden an die Mitgliedsgemeinden entsprechend den in der Präambel genannten Anteilen übertragen.

§ 4

Übertragung der Schulden

Sämtliche zum Stichtag bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die im Wesentlichen nur aus dem mit Vertrag vom 13. 06. 1994 in Anspruch genommenen Kommunaldarlehen resultieren, übernehmen die Mitgliedsgemeinden in Höhe der in der Präambel genannten Anteile. Die Gläubigerin, die KfW-Bank, hat dem mit Schreiben vom 10.01.2007 bereits zugestimmt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitgliedsgemeinden ist ausgeschlossen.

§ 5

Abschlussbestimmungen

- (1) Die Abwicklung des Zweckverbandes wird durch den Verbandsvorsteher unverzüglich und zügig vorgenommen. Die letzten Geschäfte sind spätestens am 30. Juni 2007 zu vollziehen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt im Juni 2007 ein letztes Mal zusammen, um unter anderem über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- (3) Durch diese Vereinbarung wird die Auseinandersetzung umfassend und abschließend geregelt. Weitergehende wechselseitige Ansprüche der Parteien bestehen nicht.
- (4) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hängt davon ab, dass sämtliche Mitgliedsgemeinden verbindlich ihre Zustimmung erteilen und damit die in der Vereinbarung enthaltenen Angebote und sonstigen annahmepflichtigen Willenserklärungen annehmen. Ferner ist die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich, die der Zweckverband unverzüglich einholen wird.
- (5) Die Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes werden nach dem Stichtag vom Amt Lindow verwahrt.
- (6) Die Fontanestadt Neuruppin scheidet aus dem Zweckverband aus, ohne in die Eigentümergemeinschaft einzutreten. Sie erhält das Recht, alle Unterlagen, die sich auf Zeiträume vor dem Ausscheiden beziehen oder für die Beurteilung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 relevant sein können, jederzeit einzusehen und Kopien für eigene Zwecke hiervon zu fertigen. Ebenso steht ihr ein entsprechendes Auskunftsrecht zu.
- (7) Der Zweckverband gibt noch vor seiner Auflösung in dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vor dem VG Potsdam Az. 2 K 1963/ 04 eine Erledigungserklärung unter Hinweis auf die bevorstehende Auflösung ab. Die Fontanestadt Neuruppin wird sich ihr anschließen.

Für den Zweckverband:

Lindow, den 28.06.2007

Roland Fröhlich
VerbandsvorsteherGert Wegner
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Für die Zweckverbandsgemeinden:

Lindow, den 27.06.2007

Peter Hortig
AmtdirektorHans-Joachim Röbger
Ehrenamtlicher Bürgermeister –
HerzbergDieter Eipel
Bürgermeister – Lindow

Für die Zweckverbandsgemeinden:

Klaus-Dieter Ebert
Stellvertreter des ehrenamtl. Bürgermeisters –
Rüthnick

Neuruppin, den 27.06.2007

Jens-Peter Golde
Bürgermeister – NeuruppinPeter Brüssow
Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung

2. Bekanntmachungen

2.1. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Rheinsberg

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.08.2007

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rheinsberg der Stadt Rheinsberg ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Stadt Rheinsberg. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Rheinsberg Flur 5,6,7,8,9,10,11 und 14

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 20.08.2007 bis einschließlich 21.09.2007

beim Umweltamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Servicebetrieb Rheinsberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Neustädter Straße 14
Raum: 334
16816 Neuruppin

Dienstzeiten:
Di. 08.30-12.00 Uhr
13.30-17.00 Uhr
Do. 08.30-12.00 Uhr
13.30-16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Stadtverwaltung Rheinsberg
Servicebetrieb Rheinsberg
Zechlinerhütter Landstraße 8
Raum: Archiv
16831 Rheinsberg

Dienstzeiten:

Mo., Mi., Do. 8.00-16.00 Uhr
Di. 8.00-17.00 Uhr
Fr. 8.00-13.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Am 24.10.2007, um 11.00 Uhr, findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg statt.

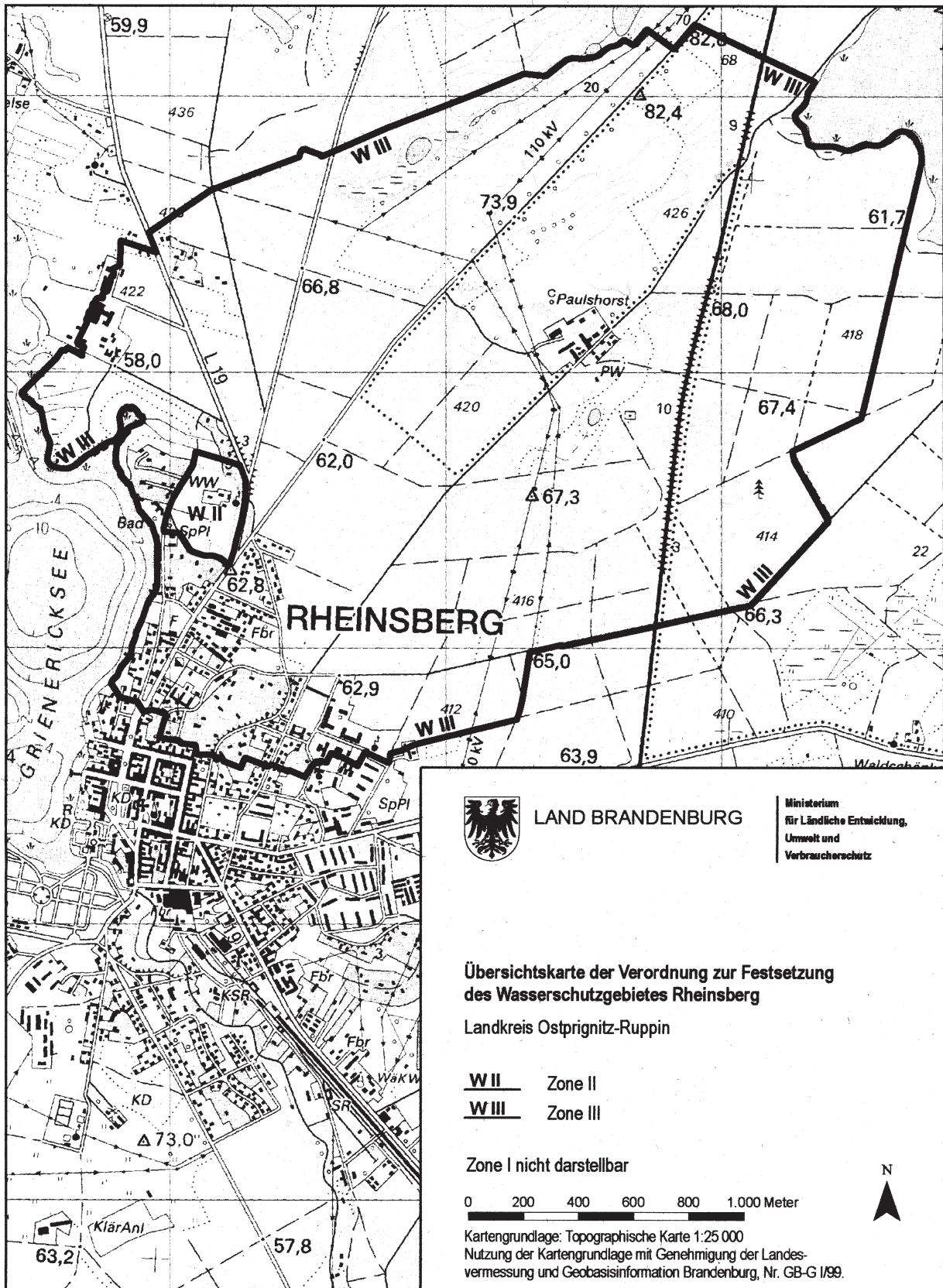
Vom 20.08.2007 bis einschließlich 24.10.2007 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Christian Gilde
Landrat

Übersichtskarte: siehe Seite 6

Anlage 2



2.2. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Trink- & Abwasserverbandes Lindow - Gransee

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen
Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung

Banzendorf Flur 1,2

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Trink- & Abwasserverband Lindow - Gransee einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt hat. Der Antrag umfasst eine vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitung und Anlagenteile in der o. g. Gemarkung. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 13.08.2007 bis zum 07.09.2007

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag	8:30 -12.00 und 13.30 - 17.00Uhr
Donnerstag	8.30 -12.00 und 13.30 -16.00 Uhr

und

in den Räumen des Bauamtes des Amtes Lindow
zu den Dienstzeiten

Dienstag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 3.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 3.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde
Landrat

2.3. Anerkennung der Gemeinde Temnitztal als „Ausflugsort“

Die Gemeinde Temnitztal hat am 10.05.2007 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg die Anerkennung als „Ausflugsort“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) erhalten. Damit dürfen in dieser Gemeinde die durch § 5 Abs. 2 BbgLÖG festgelegten Waren an den durch ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises vom 28.02.2007 (Amtsbl. LK OPR v. 14.03.2007) freigegebenen Sonn- und Feiertagen verkauft werden. Weitere Auskünfte hierzu erteilt Frau Rohde-Voß, Straßenverkehrs- und Ordnungssamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Tel.-Nr.: 03391 / 6883603.

2.4. Öffentliche Aufforderung

Aktenzeichen: 30-GV014/2004

Frau Minna Tepper, geb. Butzier, geb. am 21. Jan. 1887, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes der Gemarkung Jabel, der Flur 3, Flurstück 81, eingetragen im Grundbuch von Jabel, Blatt 69.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Minna Tepper hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung durch Aushang unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 21. Mai 2007

im Auftrag
Spee

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin, den 18. Juni 2007
 Fachteam Hoheit
 Friedrich-Engels-Str. 33 a
 16827 Alt Ruppin

**2.5. Bekanntmachung
 über die Sperrung von Waldwegen
 für die Betretungsarten Reiten und
 Gespannfahrten sowie das Befahren
 mit KfZ in Waldgebieten des Amtes
 für Forstwirtschaft Alt Ruppin**

Aufgrund des § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) und der Verordnung zum Sperrern von Wald (Waldsperrverordnung - WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II Nr. 12 vom 24. Mai 2004) § 1 Abs. 1, 2 und 4 den §§ 2, 3 und 4 in Zusammenwirken mit der Stadt Neuruppin, Gemeinde Krangen und dem Landkreis Ostprignitz Ruppin wird folgendes angeordnet:

Aus Gründen:

- Des Wald- und Forstschutzes einschließlich der Ziele des Naturschutzes

werden im Waldgebiet des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin im Landkreis Ostprignitz Ruppin nachfolgend genannte Waldwege **befristet vom 01. Januar bis 31. August** eines jeden Jahres gesperrt:

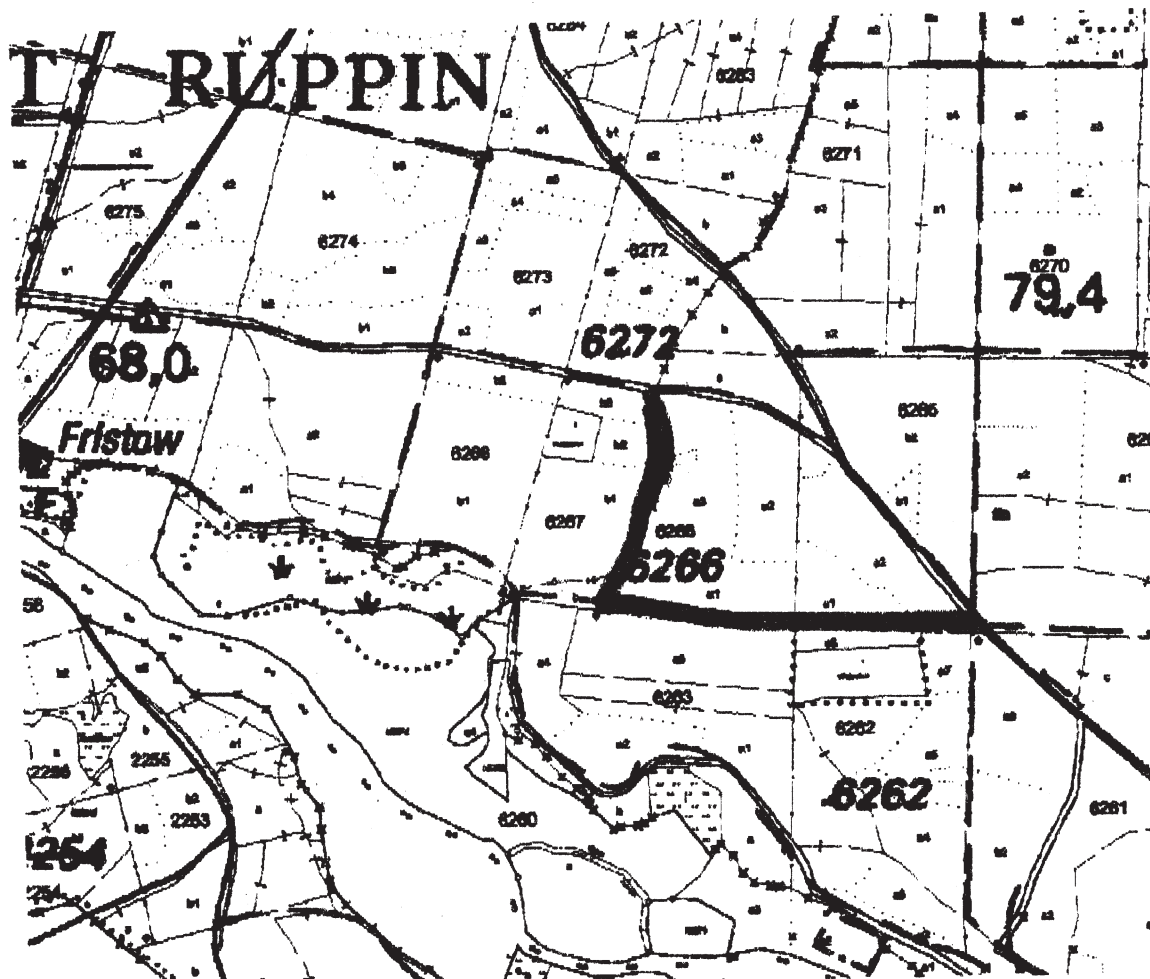
Nr.	Gemarkung	Sperrbereich/ Abt.	Bemerkung
1.	Krangen	6267 und 6266	angrenzend am Weg zwischen Zippelsförder Weg u. Fristow
2.	Krangen	6263/6262 und 6266	Waldweg vom Zippelsförder Weg

Die Wegesperrungen sind auf der beigefügten Forstkarte eingezeichnet.

*Im Auftrag
 B. Juhre*

Anlage: Forstkarte

Wegesperrung Fristow



2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4540021562 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10.07.2007

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4000091439 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.07.2007

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4000063826 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.07.2007

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

2.9. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3820031790 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 22.06.2007

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3000015310 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 27.06.2007

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

2.11. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3730018654 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 22.06.2007

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

3. Beschlüsse des Kreistages

**In der Sitzung des Kreistages
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
wurden am 12. Juli 2007
folgende Beschlüsse gefasst:**

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2007-224/1 Haushaltssatzung 2007 mit Anlagen

1. Der Kreistag hebt den Beschluss zur Haushaltssatzung 2007 vom 03. 05. 2007 (Sitzungsvorlage 2007 - 224) auf.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Ostprignitz- Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich dem Haushaltsplan 2007 und dem Stellenplan 2007.

3.1.2. 2007-225/1 Haushaltssicherungskonzept 2007

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2007 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

3.1.3. 2007-226 Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag erklärt sich als Unterstützer der Volksinitiative zur Änderung des Schulgesetzes im Land Brandenburg „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar“ und ruft öffentlich alle Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme auf.

3.1.5. Antrag der CDU-Fraktion – Abberufung/Berufung eines sachkundigen Einwohners aus/ in den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag beschließt die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Heiko Schreiber aus dem Rechnungsprüfungsausschuss.
Der Kreistag beschließt die Berufung des sachkundigen Einwohners Herrn Klaus Nemitz in den Rechnungsprüfungsausschuss.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2007-228 Grundstücksverkauf Containersiedlung in Kyritz, Rehfelder Weg 21

Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Kyritz, bebaut mit Wohncontainern, mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden unter Berücksichtigung der Lage des Grundstücks im Außenbereich und den Bestimmungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz.

Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

3.2.2. 2007 - 054/1 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neuruppin

Der Kreistag beschließt dem Verein „Neuruppiner Frauen für Frauen“ e.V., Neuruppin den Zuschlag zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neuruppin zu erteilen.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

4.1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile

vom 11. Juli 2007

Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 14.05.1984 (BGBl. I S. 657) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Rheinsberg aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2007 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

Ortsteil Rheinsberg	266 v. H.
Ortsteil Zühlen	200 v. H.
Ortsteil Luhme	200 v. H.
Ortsteil Braunsberg	200 v. H.
Ortsteil Wallitz	200 v. H.
Ortsteil Schwanow	200 v. H.
alle übrigen Ortsteile	266 v. H.

- für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Ortsteil Rheinsberg	365 v. H.
Ortsteil Zühlen	300 v. H.
Ortsteil Luhme	300 v. H.
Ortsteil Braunsberg	300 v. H.
Ortsteil Wallitz	300 v. H.
Ortsteil Schwanow	300 v. H.
alle übrigen Ortsteile	365 v. H.

2. Gewerbesteuer

Ortsteil Rheinsberg	311 v. H.
Ortsteil Zühlen	250 v. H.
Ortsteil Luhme	250 v. H.
Ortsteil Braunsberg	250 v. H.
Ortsteil Wallitz	300 v. H.
Ortsteil Schwanow	260 v. H.
alle übrigen Ortsteile	311 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2007.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2007 in Kraft.

Rheinsberg, den 11. Juli 2007

*i. V. Marion Kraeft
Richter
Bürgermeister*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de